

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden

zur Beteiligung des Personalrates bei Bauvorhaben, bei Änderungen der Raumnutzungsart und bei Anmietungen.

§ 1 Zielstellung

- (1) Die TU Chemnitz (im nachfolgenden Dienststelle) und der Personalrat sind sich darin einig, dass die konstruktive Bewältigung von Veränderungen und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen im Rahmen von Sanierungen, Erweiterungen und Strukturänderungen von Universitätsgebäuden ein wichtiges Anliegen der Fürsorgepflicht der Dienststelle ist.
- (2) Der gemeinsame Wille beider Parteien bei notwendigen Maßnahmen ist es, reibungslose Arbeitsabläufe, effektives und effizientes Arbeiten sowie die Motivation der Beschäftigten zu fördern, um damit eine positive Arbeitsatmosphäre zu sichern und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

§ 2 Bauvorhaben

- (1) Die in dieser Dienstvereinbarung verwendeten Begriffe Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen umfassen solche Bauangelegenheiten, die Beteiligungsrechte des Personalrates gemäß dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz auslösen.
- (2) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen werden dem Personalrat im Rahmen der Beteiligungsrechte die entsprechenden Bauunterlagen zur Kenntnisnahme vorgelegt, so dass seine Vorstellungen und Vorschläge in den Planungsprozess einfließen können.
- (3) Im ersten Quartal jeden Kalenderjahres werden dem Personalrat die vorgesehenen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Dienststelle vorgestellt.
- (4) Vor baulichen Veränderungen, die sich auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen auswirken, und vor der Einrichtung neuer Arbeitsplätze, wird der Personalrat in einem Mitbestimmungsverfahren nach § 80 Abs. 3 Nr. 15 SächsPersVG beteiligt.
- (5) Die Stellungnahme des Personalrates gründet sich unter anderem auf die Empfehlungen und Bestimmungen der Arbeitsstättenrichtlinien sowie Arbeitsstättenverordnung.

§ 3 Änderung der Raumnutzungsart

- (1) Nach erfolgter Mitteilung des entsprechenden Bereichs an die Dienststellenleitung wird der Personalrat rechtzeitig vor beabsichtigten umfangreichen Veränderungen der Raumnutzungsart informiert. Hierzu wird dem Personalrat die Arbeitsplatzplanung und

Begründung für die beabsichtigte Veränderung vorgelegt. Dies gilt auch für angemietete Räume.

- (2) Soweit behinderte Menschen von derartigen Maßnahmen betroffen sind, informiert die Dienststellenleitung nach erfolgter Mitteilung durch den entsprechenden Bereich rechtzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Personalrat und den Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenfragen.

§ 4 Raumanmietungen

- (1) Die Entscheidung der Dienststelle zur Antragstellung auf Anmietung von Objekten wird dem Personalrat unverzüglich mitgeteilt. Vor der Antragstellung werden dem Personalrat im Rahmen der Beteiligungsrechte die erforderlichen Unterlagen (einschließlich der vorgesehenen Nutzung) zur Kenntnisnahme vorgelegt, so dass seine Vorstellungen und Vorschläge in den Planungsprozess einfließen können.
- (2) Sind schwerbehinderte Mitarbeiter von einer Anmietung betroffen, erfolgt eine Begehung des Objektes mit dem Arbeitgeberbeauftragten für Schwerbehindertenfragen. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat werden zu den Begehungen eingeladen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 07.12.2005

Technische Universität
Chemnitz

gez. Alles
Kanzler

Personalrat der Technischen Universität
Chemnitz

gez. Dr. Raschke
Vorsitzender